

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

31. Mai 2006

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
– Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung für den LK Stendal	101
2. Stadt Stendal Trägergemeinde der Vgem. Stendal-Uchtetal	
– Hauptsatzungen und deren Genehmigungen der Gemeinden: Volgfelde, Insel, Uenglingen, Möringen, Buchholz, Heeren, Wittenmoor, Nahrstedt, Uchtspringe	102
3. Vgem. Arneburg-Goldbeck	
– Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in Eichstedt (Altmark)	112
4. Vgem. Bismark-Kläden	
– Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung und die 1. Änderungssatzung der Gemeinden Garlipp, Schäplitz, Schernikau	113
– Zweckvereinbarung gem. § 2 GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Bismark und den Gemeinden Holzhausen, Könnigde, Schäplitz, Schernikau und Schinne	114
– Jahresrechnung 2004 und Entlastung der Bürgermeisterin für 2004 der Stadt Bismark (Altmark)	115
– 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Holzhausen	115
– Hauptsatzung der Gemeinde Könnigde	115
– Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Könnigde	116
– Haushaltssatzung der Gemeinde Könnigde	117
5. Vgem. Elbe-Havel-Land	
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006	117
6. Vgem. Tangerhütte-Land	
– Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Ringfurth	117
– 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinden Ringfurth und Birkholz mit Genehmigungsverfügung	118
7. Unterhaltungsverband „Uchte“	
– Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten 2006	118

Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für den Landkreis Stendal

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 VI) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Gebiet des Landkreises Stendal mit Ausnahme folgender Gemeinden/Ortsteile: Beuster/OT Werder, Beuster/OT Scharpenlohe, Havelberg/OT Vehlgest

Begründung

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung, vor.

Für Geflügelhaltungen in den Gemeinden Beuster/OT Werder, Beuster/OT Scharpenlohe und Havelberg/OT Vehlgest ist keine Ausnahme von der Aufstallungspflicht möglich. Diese Gemeinden befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Sammel-, Rast- oder Brutplätzen wildlebender Wat- und Wasservögel und unterliegen somit der Reglementierung durch § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung, nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal, einzulegen.

Hinweise:

- Geflügel im Sinne der Aufstallungsverordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.
- Der Stallhaltung in geschlossenen Ställen wird die Haltung unter Schutzvorrichtungen (nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung, gegen Eindringen von Wildvögeln gesicherte Seitenbegrenzung) gleichgesetzt.
- Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, des Standortes, der Tierart und der Tierzahl anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch

auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel im LAV Sachsen-Anhalt, Fachbereich Stendal, Haferbreiter Weg 132 - 135, 39576 Stendal, unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

- Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügel-

- haltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadhagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
6. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im LAV Sachsen-Anhalt, Fachbereich Stendal, Haferbreiter Weg 132 - 135, 39576 Stendal, durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
7. Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:
1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
 2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch
- im LAV Sachsen-Anhalt, Fachbereich Stendal.
8. Der Geflügelhalter hat dem Landkreis Stendal unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Landkreis Stendal auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
9. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung gebracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktagen vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung des Landkreises Stendal mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen dem Landkreis Stendal vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
10. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
11. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
12. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
13. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden
- und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren sind.

Stendal, den 22. 05. 2006


Jörg Hellmuth
Landrat



(Siegel)

Stadt Stendal Trägergemeinde der Vgem. Stendal-Uchtetal Hauptsatzung der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Volgfelde führt den Namen „Volfelde“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehört der Ort Volgfelde.
- 3.) Die Gemeinde Volgfelde ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Volgfelde führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Volgfelde führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Volgfelde“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- 3.) Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bür-

germeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Volgfelde statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Volgfelde werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Volgfelde, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten einen Schaukasten: Volgfelde - Dorfstraße 8. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem im Punkt 2 benannten Schaukasten sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in dem unter Punkt 2 benannten Schaukasten. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

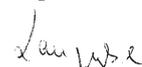
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Volgfelde vom 19.08.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Volgfelde, 11.05.2006



K. Langnese
Bürgermeisterin



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Volgfelde

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Volgfelde zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 16.02.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Volgfelde.



Jörg Hellmuth



(Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Insel

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 09.03.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Insel führt den Namen „Insel“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Döbbelin und Tornau.
- 3.) Die Gemeinde Insel ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Insel führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Insel führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Insel“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- 3.) Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Insel statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Insel werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Insel, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten drei Schaukästen:

Insel - Am Schulhof, Dorfstraße 13
Döbbelin - Dorfstraße 16
Tornau - Am Friedhof (Eingangsbereich).

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Insel vom 04.11.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Insel, 11.05.2006


H. Schulz
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Insel

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Insel zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 09.03.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.
Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Insel.



Jörg Hellmuth



(Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 28.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Uenglingen führt den Namen „Uenglingen“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehört der Ort Uenglingen.
- 3.) Die Gemeinde Uenglingen ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Uenglingen führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Uenglingen führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Uenglingen“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- 3.) Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Uenglingen statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Uenglingen werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Uenglingen, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten fünf Schaukästen:

Uenglingen – Lindenstraße 3 a
– Parkallee – an der Flutmulde
– Bushaltestelle I Feldstraße
– Gemeindebüro, Gutshof 3

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entgegen der nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchental, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen vom 22.02.2000 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Uenglingen, 11.05.2006


W. Hampe
Bürgermeister



Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 28.02.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen.


Jörg Hellmuth



(Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungs-

rechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 27.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Möringen führt den Namen „Möringen“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehört der Ortsteil Klein Möringen.
- 3.) Die Gemeinde Möringen ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Möringen führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Möringen führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Möringen“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- 3.) Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Möringen statt.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Möringen werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Möringen, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten zwei Schaukästen:
Möringen – Gartenstraße 1
Klein Möringen – Dorfstraße 10 a
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

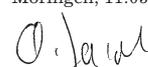
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzungen der Gemeinde Möringen vom 09.11.1999 und 21.03.2000 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Möringen, 11.05.2006


Ch. Jacobs
Bürgermeisterin



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Möringen

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Möringen zur Genehmigung vorgelegt.
Die durch den Gemeinderat am 27.02.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.
Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Möringen.


Jörg Hellmuth



Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 28.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Buchholz führt den Namen „Buchholz“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehört der Ort Buchholz.
- 3.) Die Gemeinde Buchholz ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Buchholz führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Buchholz führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Buchholz“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

- Der Gemeinderat entscheidet über
- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
 - 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
 - 3.) Geschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Buchholz statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Buchholz werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Buchholz, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten zwei Schaukästen:
Buchholz – Grüne Straße (an der Teichbrücke)
– in der Steege (vor ehemaliger Verkaufsstelle)

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises

hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

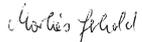
§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

- Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 11.11.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Buchholz, 16. Mai 2006



M. Gerhold
Bürgermeisterin



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 28.02.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz.



Jörg Hellmuth



(Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Heeren

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- Die Gemeinde Heeren führt den Namen „Heeren“.
- Zum Gemeindegebiet gehört der Ort Heeren.
- Die Gemeinde Heeren ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Die Gemeinde Heeren führt kein Wappen.
- Die Gemeinde Heeren führt keine Flagge.
- Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Heeren“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermei-

sters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.

- Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Bürgermeister

- Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8 Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Heeren statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Heeren werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Heeren, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgendem Schaukasten:
Heeren - Hauptstraße 20
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem im Punkt 2 benannten Schaukasten sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in dem unter Punkt 2 benannten Schaukasten. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Heeren vom 14.12.2000 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Heeren, 16. Mai 2006


W. Eckhardt
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Heeren

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Heeren zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 23.02.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.
Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Heeren.


Jörg Hellmuth



(Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 03.04.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Wittenmoor führt den Namen „Wittenmoor“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehört der Ortsteil Vollenschier.

- 3.) Die Gemeinde Wittenmoor ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Wittenmoor führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Wittenmoor führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Wittenmoor“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- 3.) Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

**§ 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8 Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Wittenmoor statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Wittenmoor werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wittenmoor, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten zwei Schaukästen:
Wittenmoor – Am Fenn 3
Vollenschier – Dorfstraße 9a
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

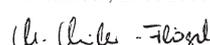
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor vom 26.03.2001 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 22.10.2001 außer Kraft.

Wittenmoor, 24.05.2006


M. Müller-Flögel
Bürgermeisterin



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 03.04.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.
Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Wittenmoor.


Jörg Hellmuth



(Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Nahrstedt führt den Namen „Nahrstedt“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehört der Ort Nahrstedt.
- 3.) Die Gemeinde Nahrstedt ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Nahrstedt führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Nahrstedt führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Nahrstedt“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- 3.) Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Nahrstedt statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Nahrstedt werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Nahrstedt, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten einen Schaukasten:
Nahrstedt – Dorfstraße; Nähe Friedhofseingang
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem im Punkt 2 benannten Schaukasten sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in dem unter Punkt 2 benannten Schaukasten. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 06.11.2001 außer Kraft.

Nahrstedt, den 24.05.06



W. Jacob
Bürgermeister



Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 20.03.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.
Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Nahrstedt.



Jörg Hellmuth



(Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe

Aufgrund der § 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 08.03.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Uchtspringe führt den Namen „Uchtspringe“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Börgitz und Wilhelmshof.
- 3.) Die Gemeinde Uchtspringe ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Uchtspringe führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Uchtspringe führt keine Flagge.
- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Uchtspringe“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen

- zuständig.
- Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
 - Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- Geschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Uchtspringe statt.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Uchtspringe werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen

die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Uchtspringe, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten fünf Schaukästen:

- Uchtspringe – Kraepelinstraße/Ecke Bahnhofstraße 1
– AugustBebel-Straße/
Ecke Straße „Am Schäferwald“
Börgitz – Lindenweg/Ecke Wilhelmseiche
– Volgfelder Straße 14
Wilhelmshof – Wirtschaftshof

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal, zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 14.11.2001 außer Kraft.

Uchtspringe, den 19.05.2006


S. Löser
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 08.03.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe.


Jörg Hellmuth



(Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in Eichstedt (Altmark) am 06. August 2006 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei der Gemeinde Eichstedt (Altmark), Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Landkreis Stendal, ist die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin ab dem 18.10.2006 neu zu besetzen.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet am Sonntag, dem 06. August 2006, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 20. August 2006, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf die Dauer von sieben Jahren. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde gezahlt.

Einreichung der Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 10. Juli 2006 um 18.00 Uhr. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

– Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers / der Bewerberin. Wird der Bewerber / die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese

anzugeben.

- Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA 4 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von den Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten.
- Der/die Bewerber/in, der/die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung nach § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. KWG LSA).
- Bewirbt sich der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.
- Wählbar zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU haben eine Versicherung (Anlage 8 a KWG LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.
- Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.
- Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck (Wahlamt - Zimmer 12 oder 13) zu erhalten.
- Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

**Wahlleiter der Gemeinde Eichstedt über
VGem Arneburg-Goldbeck
Kennwort: Bürgermeisterwahl Gemeinde Eichstedt
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck**

Eichstedt, den 01.06.2006



gez. Jahns
Wahlleiter

Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden

Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Garlipp

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Garlipp zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 27.01.2006 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Garlipp.

gez. Hellmuth



Jörg Hellmuth

(Siegel)

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Garlipp

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Garlipp in seiner Sitzung am 27.01.2006 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Garlipp vom 12.10.1999, mit ergänzendem Beitrittsbeschluss vom 10.04.2000, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung § 1 – Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Gemeinde Garlipp ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.

(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1 – 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden*.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entwe-

der nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden* während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden* hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden* hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Garlipp tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garlipp, den 27.01.2006

gez. Garlipp
Bürgermeister



Genehmigung

der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöplitz

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöplitz zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 06.02.2006 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöplitz.

gez. Hellmuth
Jörg Hellmuth



(Siegel)

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöplitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöplitz in seiner Sitzung am 06.02.2006 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöplitz vom 25.10.1999 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung § 1 – Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gemeinde Schöplitz ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.

(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1 – 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden*.
 - (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden* während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden* hingewiesen.
- Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden* hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Garlipp tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schäplitz, den 06.02.2006


Bürgermeisterin



Genehmigung

der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schernikau

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schernikau zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 10.01.2006 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schernikau.


Jörg Hellmuth



(Siegel)

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schernikau

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schernikau in seiner Sitzung am 10.01.2006 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schernikau vom 02.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 1 – Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde Schernikau ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.

(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1 – 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden*.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden* während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden* hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden* hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schernikau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schernikau, den 10.01.2006


Bürgermeisterin



Zwischen dem Landkreis Köthen/Anhalt vertreten durch den Landrat und der Stadt Bismark sowie den Gemeinden Holzhausen, Königide, Schäplitz, Schernikau und Schinne vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister wird nachfolgende

Zweckvereinbarung gemäß § GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

geschlossen:

Seite 114

Präambel

Der Landkreis Köthen/Anhalt und die Stadt Bismark sowie die o.g. Gemeinden beabsichtigen eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Dieser Vereinbarung können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des/der vorstehend genannten Landkreises/e sowie weitere Landkreise beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Köthen/Anhalt abschließen. Auf § 5 GKG-LSA wird hingewiesen. Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend „Beteiligte“ genannt. Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Durchführung der Stromausschreibung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung betreffend die Stromversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Köthen/Anhalt. Dieser verpflichtet sich, diese Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Landkreis Köthen/Anhalt wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages oder Aufhebung der Ausschreibung. Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als Vertreter der Beteiligten, d.h. jeder Beteiligte wird eigenständig Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.
- (2) Führen Gründe zur Aufhebung der Ausschreibung, haben die Beteiligten unverzüglich über einen Neubeginn der Ausschreibung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung oder über die Beendigung der Ausschreibung zu entscheiden.
- (3) Der Landkreis Köthen/Anhalt hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.
- (4) Der Landkreis Köthen/Anhalt übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromeinkaufskooperation. Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.
- (5) Die Beteiligten haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis sind die Beteiligten sich entsprechend der Regelung des § 3 zum Ausgleich verpflichtet. Diesen Ausgleichanspruch kann jeder Beteiligte im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes beim KSA bzw. dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

§ 2

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch den Landkreis Köthen/Anhalt vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 25 Ziffer 3 VOL/A) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

§ 3

Kosten

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten anteilig unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt. Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.
- (2) Der Landkreis Köthen/Anhalt ist berechtigt von den Beteiligten Zahlungen der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 4

Mitwirkungspflichten

Jeder Beteiligte liefert dem Landkreis Köthen/Anhalt oder einem noch zu benennenden Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bis zu noch zu benennenden Stichtagen alle relevanten Daten, insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 5

Dauer des Stromlieferungsvertrages

Die Ausschreibung soll eine maximale Vertragslaufzeit von 2 Jahren vorsehen. Frühester Vertragsbeginn ist der 01.01.2007. Spätester Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der 31.12.2008.

§ 6

Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirk-

samkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftform-erfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Auf § 5 GKG-LSA wird hingewiesen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit der Erteilung des Zuschlages. Damit endet nicht die Kostentragungspflicht nach § 3. Unberührt hiervon bleiben weiterhin gegebenenfalls noch aus der Vereinbarung resultierende Verpflichtungen der Beteiligten.

§ 8 Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch einen der Beteiligten wirksam.

§ 9 Anzahl der Ausfertigungen

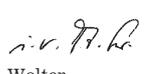
Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis Köthen/Anhalt und jedem Beteiligten zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Köthen (Anhalt), den 5. Mai 2006

Bismark, den 27.04.2006


Ulf Schindler
Landrat




Wolter
Bürgermeisterin

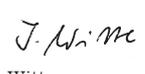


Köthen (Anhalt), den 4. Mai 2006

Holzhausen, den 06.04.2006


Ulf Schindler
Landrat




Witte
Bürgermeisterin



Köthen (Anhalt), den 4. Mai 2006

Königsde, den 26.04.2006


Ulf Schindler
Landrat

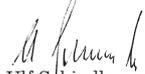



Schulze
Bürgermeister



Köthen (Anhalt), den 4. Mai 2006

Schäpitz, den 3. April 2006


Ulf Schindler
Landrat




Ollesch
Bürgermeisterin

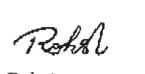


Köthen (Anhalt), den 4. Mai 2006

Schernikau, den 25.04.2006


Ulf Schindler
Landrat

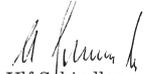



Rohst
Bürgermeisterin

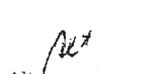


Köthen (Anhalt), den 4. Mai 2006

Schinne, den 19.04.2006


Ulf Schindler
Landrat




Alt
Bürgermeisterin



Beschlussfassung der Stadt Bismark (Altmark) über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal vom 30.09.2005 und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) auf seiner Sitzung am 27.04.2006 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Der Bürgermeisterin wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Bismark (Altmark), den 27. 04. 2006

A. Cosmar
Stellv. Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Bismark (Altmark) über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Der vorstehende Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 nebst Anlagen liegt vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark), Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bismark (Altmark), den 27.04.2006

A. Cosmar
Stellv. Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Holzhausen

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzhausen in seiner Sitzung am 11.05.2006 folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 03.11.2005 beschlossen.

§ 1 Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

erhält folgende Fassung:

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bürgerkurier, Amtliches Mitteilungs- und Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.
Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Bürgerkurier hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzhausen, den 11.05.2006


Witte
Bürgermeisterin



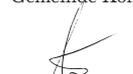
Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Königsde

Der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128) – GO LSA –, die Hauptsatzung der Gemeinde Königsde zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 16.02.2006 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Königsde.


Jörg Hellmuth



Siegel

Hauptsatzung der Gemeinde Königsde

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung sowie weiterer

Vorschriften vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Könninge in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Könninge“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Könninge führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten von Silber und Blau; vorn ein rot gezungter roter Adler am Spalt, golden bewehrt mit schwarzen Krallen; hinten ein gepanzerter silberner Arm mit nach links erhobenen silbernem Schwert mit goldenem Griff, begleitet links von einem sechsstrahligen (1:2, 2:1) goldenen Stern.
- (2) Die Gemeinde Könninge führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Könninge“.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
– die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Alle Entscheidungen werden vom Gemeinderat getroffen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich rechtzeitig vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Er entscheidet über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung

der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 10

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Könninge statt.

IV. ABSCHNITT

Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Könninge vorgenommen.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Könninge tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.02.1998 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 21.10.1999 und die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 22.12.2000 außer Kraft.

Könninge, den 16.02.2006



Schulze
Bürgermeister



Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Könninge

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Könninge in seiner Sitzung am 03.11.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Mitteilungs- und Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.
Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

1. Die ortsübliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Könninge
– Dorfstraße, Nähe Gemeindebüro.
Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage.
2. Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Tage.

§ 3

Bekanntmachungen zu Wahlen

1. Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königide, den 03.11.2005


Schulze
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Königide für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Königide in seiner Sitzung am 16. 02. 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das **Haushaltsjahr 2006**

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	98.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	98.200,00 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	24.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	24.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 250 v.H.

Königide, den 16. 02. 2006


Schulze
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Königide

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234),

vom 01.06.2006 bis 16.06.2006
bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11, 39629 Bismark, Zimmer 12,
während der Dienststunden

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Königide, den 31. 05. 2006


Schulze
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA –, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung

vom 04.05.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.273.100 €
in der Ausgabe auf	1.353.100 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	151.000 €
in der Ausgabe auf	151.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

Sandau (Elbe), 04.05.2006


Wagner
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 06.06.2006 bis zum 19.06.2006

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 23.05.2006


Wagner
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 01.06. bis 23.06.2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, den 10.04.2006


Gürtin
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ringfurth

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.02.2006 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ringfurth vom 28.11.1997 beschlossen.

§ 1

Änderungen

- § 15 erhält folgende Fassung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich jeweils ein Schaukasten am Gemeindebüro der Gemeinde Ringfurth, Bittkauer Weg 26, und in Sandfurth, Dorfstraße 38.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Ringfurth, Bittkauer Weg 26, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten Schaukästen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ringfurth, den 15.02.2006


Hans-Peter Gürnth
Bürgermeister



Genehmigung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ringfurth

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ringfurth zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 15.02.2006 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ringfurth.


Jörg Hellmuth



(Siegel)

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkholz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.02.2006 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkholz vom 26.11.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

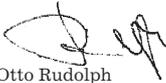
1. **§ 15 erhält folgende Fassung**
- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich jeweils ein Schaukasten in Birkholz an der Bushaltestelle und Hauptstraße 21 sowie in den Ortsteilen Scheeren und Sophienhof in der Ortsmitte.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Birkholz, Schulstraße 1, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten Schaukästen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich jeweils ein Schaukasten am Gemeindebüro der Gemeinde Ringfurth, Bittkauer Weg 26, und in Sandfurth, Dorfstraße 38.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Ringfurth, Bittkauer Weg 26, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten Schaukästen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkholz, den 16.02.2006


Otto Rudolph
Bürgermeister



Genehmigung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkholz

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) – GO LSA –, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkholz zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 16.02.2006 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkholz.


Jörg Hellmuth



(Siegel)

Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Gewässermahd in Gewässern II. Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 102 und 116 des WG LSA vom 21.04.2005, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21.07.2005 und der Verordnung vom 30.05.1995 sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 11.05.1999 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 3. Juli bis zum 22. Dezember 2006

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern II. Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner**

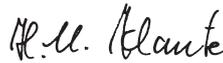
Herr Bremer von der Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal, **Tel. 0 39 31/21 23 36** und

Herr Klante vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal, **Tel. 0 39 31/71 28 69** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2006 liegt ab dem 19.06.2006 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Johannisstraße 3, in 39576 Stendal, Montag bis Donnerstag von 7.00–15.00 Uhr, aus.

Stendal, den 12.05.2006


B. Klee
Verbandsvorsitzender


H.-U. Klante
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31